

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Bea Fuchs und Regula Meschberger, SP-Fraktion " Schutz einer Person, die in ihrer körperlichen Unversehrtheit bedroht wird" (2008/029)**

Datum: 22. April 2008

Nummer: 2008-029

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Beantwortung der Interpellation von Bea Fuchs und Regula Meschberger, SP-Fraktion " Schutz einer Person, die in ihrer körperlichen Unversehrtheit bedroht wird" ([2008/029](#))

Vom 22. April 2008

Am 24. Januar 2008 haben Bea Fuchs und Regula Meschberger(SP-Fraktion) eine Interpellation betreffend "Schutz einer Person, die in ihrer körperlichen Unversehrtheit bedroht wird" eingereicht. Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Text:

"In der Presse wurde informiert, dass eine in Basel lebende Frau, die von ihrem Exmann an Leib und Leben bedroht wird, keinen Schutz erhält. Der Exmann wurde verurteilt, befand sich aber bis zur Verkündung des Strafmasses (in einem anderen Kanton) auf freiem Fuss. Der Täter wurde dann festgenommen, nach Bekanntgabe des Strafmasses aber wieder entlassen. Die Frau als Opfer erhält keinen besonderen Schutz. Da sie beschlossen hat, ihr Leben nicht im Frauenhaus zu verbringen, gibt es offenbar keine Möglichkeiten, sie so zu schützen, dass sie sich trotzdem einigermaßen sicher fühlen kann. Diese Situation wirft verschiedene Fragen auf, vor allem in Bezug darauf, dass offensichtlich erst gehandelt werden kann, wenn ein Angriff auf Leib und Leben erfolgt ist. Die Opferhilfe beider Basel spricht in diesem Fall von Gesetzeslücken.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie stellt sich die rechtliche Situation im Kanton Basel-Landschaft in einem solchen Fall dar?*
- 2. Ist dem Regierungsrat ein vergleichbarer Fall im Kanton Basel-Landschaft bekannt?*
- 3. Wenn ja, wie wurde die betreffende Person beraten / unterstützt/ weitergewiesen?*
- 4. Welche gesetzlichen Möglichkeiten sind vorhanden, um eine Person zu schützen, die über längere Zeit bedroht wird?*
- 5. Wie sieht der Schutz von Zeugen rechtlich aus?*

6. *Welche gesetzlichen Vorkehrungen müssen auf Bundesebene und welche können auf Kantonebene getroffen werden, um eine Person, die derart bedroht wird, wirksam zu schützen?*
7. *Wie wäre im Kanton Basel-Landschaft der Umgang mit einem Täter im entsprechenden Fall?"*

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen - auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Kantonsgerichts - wie folgt:

Vorbemerkungen

Sicherheit, dazu gehört auch der Personenschutz, liegt zunächst im Kompetenzbereich der Polizei. Sie hat die gesetzliche Aufgabe, durch präventive und repressive Massnahmen die Sicherheit zu garantieren. Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte werden erst nach Anzeige einer bereits begangenen Straftat tätig. Zwar bestehen im Strafprozess gewisse Möglichkeiten, Opfer oder Zeugen zu schützen, diese Massnahmen haben aber nur flankierenden Charakter und können auch nur während der Dauer des Verfahrens angeordnet werden.

Zu den einzelnen Fragen

Frage 1: *Wie stellt sich die rechtliche Situation im Kanton Basel-Landschaft in einem solchen Fall dar?*

Die Möglichkeiten während eines Strafverfahrens

Ein Opfer, das vom Ehemann oder der Ehefrau bedroht wird, kann beim Eheschutzrichter ein Kontaktverbot oder Annäherungsverbot verlangen. Im Vergleich zu den Eheschutzmassnahmen gemäss Art. 172 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) können Opfer häuslicher Gewalt im Scheidungsverfahren noch besser geschützt werden, indem nach Art. 137 Abs. 2 ZGB alle Massnahmen angeordnet werden können, die notwendig erscheinen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend, hauptsächlich werden - nebst Betretungsverboten - Unterlassungsverfügungen wie Annäherungs-, Kontakt-, Strassen- und Quartierverbote ausgesprochen. Nichtverheiratete Opfer können den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB) beanspruchen, der im Hinblick auf die neueren Gewaltformen wie Stalking letztes Jahr ergänzt wurde.

Während eines laufenden Strafverfahrens bestehen prozessuale Möglichkeiten, gefährdete Verfahrensbeteiligte (Zeugen, Opfer, Auskunftspersonen, Übersetzer, Tatbeteiligte etc.) vor Bedrohungen und Konfrontationen mit der Täterseite zu schützen. Diese Schutzmassnahmen sind jedoch in der Regel mit der Vornahme von Untersuchungshandlungen verknüpft und dienen in erster Linie der möglichst ungehinderten Durchführung des Strafverfahrens.

Täter können bei Vorliegen der gesetzlichen Haftgründe (Fluchtgefahr, Kollusionsgefahr, Fortsetzungsgefahr) in Untersuchungshaft genommen werden. Bei einer Bedrohungslage erfolgt eine Entlassung aus der Untersuchungshaft regelmässig nur unter Anordnung von Ersatzmassnahmen. Zu den Auflagen zählen ein Annäherungs- sowie ein Kontaktverbot. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird in der Regel die Wiederverhaftung angedroht. Dadurch soll der mutmassliche Täter von weiteren Übergriffen abgehalten werden. Denkbar ist auch eine Teilnahme am Lernprogramm für gewaltausübende Männer, die allerdings nach der heutigen Praxis des Verfahrensgerichts in Strafsachen nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Angeschuldigten angeordnet wird.

In besonders heiklen Fällen ordnet die Verfahrensleitung ein Vorabgutachten an, um eine Rückfallgefahr oder Ausführungsgefahr seriös abzuklären. Durch diese prozessualen Schutzmassnahmen kann jedoch eine Bedrohung oder Gefährdung nach Abschluss des Verfahrens oder ausserhalb der Durchführung von Untersuchungshandlungen nicht verhindert werden. Bei einer Verurteilung zu einer bedingten Strafe können dem Täter für die Dauer der Probezeit Weisungen erteilt werden. Nach Praxis des Strafgerichts wird in Fällen wie dem geschilderten eine Weisung erteilt, sich in Zukunft vom Opfer fern zu halten sowie das Lernprogramm zu absolvieren. Nach dem Ablauf der Probezeit oder nach der Entlassung aus dem Strafvollzug bei der Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe entfällt jegliche Möglichkeit, strafrechtliche Massnahmen zum Schutz des Opfers anzuordnen.

Die Möglichkeiten ausserhalb eines Strafverfahrens und der Probezeit

Um bedrohte Opfer oder Zeugen ausserhalb eines laufenden Strafverfahrens vor drohender Gefahr zu schützen, müssen ausserprozessuale Schutzmassnahmen getroffen werden, die nicht in die Kompetenz der Strafverfolgungsbehörden oder der Strafgerichte fallen. Im Bereich des Strafrechts existieren heute weder auf Bundes- noch auf kantonaler Ebene Rechtsnormen, die spezifisch und umfassend die Voraussetzungen und die Durchführung ausserprozessualer Schutzmassnahmen regeln. Auf Bundesebene beschränkt sich die Regelung dieses Sachgebiets auf den Schutz von sogenannten professionellen Zeugen.

Erfahrungsgemäss ist es schwierig, eine Bedrohungslage abzuschätzen. Bestehen aber konkrete Anzeichen, dass der Mann der Frau etwas antun wird, sind polizeiliche Massnahmen bis hin zum Polizeigewahrsam möglich, der freilich auf 24 Stunden beschränkt ist.

Weil Bestimmungen zum ausserprozessualen Zeugenschutz fehlen, muss sich die Durchführung von aussergerichtlichen Zeugenschutzmassnahmen im Wesentlichen auf den allgemeinen polizeilichen Auftrag der Kantone zur Gefahrenabwehr stützen: Gemäss § 3 Buchstaben a und d des Polizeigesetzes *ergreift die Polizei Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen. Die Polizei hilft Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind.*

Fragen 2 und 3: *Ist dem Regierungsrat ein vergleichbarer Fall im Kanton Basel-Landschaft bekannt?
Wenn ja, wie wurde die betreffende Person beraten / unterstützt / weitergewiesen?*

Zumindest auf den ersten Blick erscheint der geschilderte Fall - leider! - ziemlich alltäglich. Solche eskalierende Situationen entstehen oft in der ersten Phase einer Trennung nach häuslicher Gewalt und dauern zum Glück selten sehr lange an. Für das Opfer ist das Frauenhaus in einer solchen Akutsituation unverzichtbar. Manchmal werden auch ausserkantonale Frauenhäuser aufgesucht, um dem Risiko einer Begegnung auszuweichen. Hier ist die Eigeninitiative des Opfers unumgänglich, da es die Gefährdung am besten einschätzen kann. Die Strafverfolgungsbehörden, die Polizei, die Opferhilfestelle und das Frauenhaus arbeiten gut vernetzt und bieten ihre zur täglichen Arbeitsroutine gehörenden Dienstleistungen gefährdeten Opfern an.

Aktuell ist weder der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt noch der Opferhilfe ein solcher Fall bekannt, in dem der erforderliche Schutz der Frau nicht durch einen Frauenhausaufenthalt in Basel oder eine ausserkantonale Platzierung bzw. durch geeignete Fachberatung der Opferhilfeberatungsstellen hätte erwirkt werden können. Allerdings kennen sowohl diese Fachstelle als auch die Untersuchungsbehörden Fälle, in denen Zeugen oder Opfer vor, während und nach Abschluss eines Strafverfahrens massiv bedroht wurden.

Sämtliche Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes werden durch die Untersuchungsbehörde oder durch die Polizei mündlich und schriftlich über ihre Rechte informiert. Ausserdem wird - das Einverständnis der betroffenen Person vorausgesetzt - der Kontakt zu den Opferhilfeberatungsstellen hergestellt. Jede polizeiliche Wegweisung ist von Amtes wegen mit einer Übermittlung der Personalien des Opfers an die Opferhilfeberatungsstelle beider Basel verbunden, ebenso werden der weggewiesenen Person Beratungsangebote gemacht. Innert eines Arbeitstages nehmen die FachberaterInnen der Opferhilfe beider Basel (OHBB) Kontakt auf mit

der gewaltbetroffenen Person. Das Frauenhaus Basel wird in Fällen starker Gefährdung bereits von der Polizei kontaktiert. Die Begleitung durch die Fachberatung der Opferhilfe sichert die vernetzende Zusammenarbeit von Ermittlungsbehörden, Frauenhaus, Gericht, Sozialhilfe und anderen Stellen. Die Beratungsstelle klärt die zum Schutz des Opfers notwendigen Massnahmen fortlaufend und im Einverständnis mit dem Opfer.

Frage 4: *Welche gesetzlichen Möglichkeiten sind vorhanden, um eine Person zu schützen, die über längere Zeit bedroht wird?*

Lediglich in vereinzelt Spezialbereichen bestehen - teilweise aufgrund von internationalen Übereinkommen - gesetzliche Grundlagen zum Schutz bedrohter Personen. Bislang sind erst der Schutz von Opfern von Menschenhandel, der Schutz von verdeckten Ermittlern und der Schutz von Informanten des Staatsschutzes gesetzlich geregelt. Auch die voraussichtlich am 1. Januar 2010 in Kraft tretende Schweizerische Strafprozessordnung verzichtet auf eine ausdrückliche Regelung des ausserprozessualen Zeugenschutzes, stellt es Bund und Kantonen jedoch frei, entsprechende Regelungen zu treffen (Artikel 156 des Entwurfs der Schweizerischen Strafprozessordnung).

Bedrohungssituationen über längere Zeit sind für das Opfer sehr zermürend und schwer auszuhalten, was die Frau in Basel, die sich an die Presse gewendet hat, deutlich gezeigt hat. Sowohl das Zivil- als auch das Strafgesetzbuch und das kantonale Polizeigesetz wurden in den letzten Jahren für die Bekämpfung der häuslichen Gewalt auf den neusten Stand gebracht. Allenfalls entstehen Umsetzungsprobleme: personelle Ressourcen sind ein solcher Faktor. Begleitende Schutzmassnahmen für längere Zeit sind derart personalintensiv, dass sie kaum durchzuführen sind.

Die wesentlichen Gesetzeslücken zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt sind in den letzten Jahren sowohl auf Bundesebene (StGB: Offizialisierung der häuslichen Gewalt; Art. 28b ZGB) wie auch auf kantonaler Ebene mit der Regelung der Wegweisung im Polizeigesetz (§ 26a) geschlossen worden. Die kantonale Strafprozessordnung erklärt gar den Einsatz technischer Überwachungsgeräte als zulässig (§ 79 Abs. 3 StPO). Rechtlich vorgesehen ist beispielsweise eine elektronische Überwachung des Täters (§ 79 Abs. 2 Buchstabe f in Verbindung mit Abs. 3 StPO). Im Kanton sind auch die technischen Grundlagen für eine dauernde GPS-Überwachung vorhanden. Erforderlich sind aber noch weitere Abklärungen, insbesondere bezüglich der damit verbundenen Alarmierungs- und Interventionsmöglichkeiten.

Frage 5: *Wie sieht der Schutz von Zeugen rechtlich aus?*

Der Schutz von Zeugen und Opfer lässt sich in prozessuale und ausserprozessuale Massnahmen unterteilen. Während eines Strafverfahrens ist die Mitwirkung der Zeugen und Opfer am Verfahren durch spezielle Bestimmungen des Strafprozessrechts sowie des Opferhilfegesetzes geregelt. Diese verfahrensrechtlichen Schutzvorkehrungen erlauben unter gewissen Umständen die Geheimhaltung der Identität von Zeugen, die Abschirmung gefährdeter Personen bei Befragungen und Konfrontationen sowie den Ausschluss der Öffentlichkeit vom Verfahren. Diese Schutzmassnahmen bezwecken jedoch nicht den Schutz gefährdeter Personen ausserhalb eines laufenden Strafverfahrens. In diesen Fällen kann die Polizei bestimmte Schutzmassnahmen gestützt auf § 3 Buchstaben a und d des Polizeigesetzes treffen.

Frage 6: *Welche gesetzlichen Vorkehrungen müssen auf Bundesebene und welche können auf Kantonsebene getroffen werden, um eine Person, die derart bedroht wird, wirksam zu schützen?*

Der ausserprozessuale Schutz von Zeugen eines kantonalen oder eines Bundesstrafverfahrens kann - wie bereits ausgeführt - nur gestützt auf das materielle, kantonale Polizeirecht gewährt werden.

Der Schutz der Polizeigüter (Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum etc.) obliegt in jedem Fall den Kantonen; sie sind für Schutzvorkehrungen zugunsten der gefährdeten Zeugen zuständig. An die sachliche Zuständigkeit ist auch die finanzielle Verantwortung für die jeweiligen Massnahmen verknüpft. Der ausserprozessuale Zeugenschutz beschränkt sich angesichts des Regelungsvakuums im Wesentlichen auf den durch das Polizeirecht gedeckten Schutz vor einer *unmittelbar* drohenden Gefahr. Diese Hürde ist erfahrungsgemäss hoch.

Da keine Bundesregelung Platz greift, steht es den Kantonen somit zu, in ihrem Kompetenzbereich Vorschriften über den ausserprozessualen Zeugenschutz zu erlassen.

Wie bereits erwähnt, sollen gemäss Entwurf der schweizerischen Strafprozessordnung Bund und Kantone ausdrücklich ermächtigt werden, Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Strafverfahrens vorzusehen (Artikel 156 des Entwurfs für eine schweizerische Strafprozessordnung). Im Vernehmlassungsentwurf zum kantonalen Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EStPO) ist in § 19 vorgesehen, *dass bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens die Verfahrensleitung zuständig ist für Schutzmassnahmen gemäss § 156 Strafprozessordnung (Absatz 1). Die zu schützenden Personen können insbesondere mit einer Legende und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden. Ausserhalb des Strafverfahrens oder nach dem rechtskräftigen Abschluss desselben soll*

die Polizei für die selben Schutzmassnahmen zuständig sein (§ 32 Ziffer 18 des Vernehmlassungsentwurfs der EStPO).

Der Regierungsrat erachtet - unter Berücksichtigung der geplanten neuen Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung - den Schutz durch die Gesetze grundsätzlich als ausreichend. Einzig das sogenannte "Stalking" (= auflauern, nachstellen, belästigen) - eine typische Gewaltform nach einer räumlichen Trennung - ist in der Schweiz, im Gegensatz zu Deutschland und Österreich, noch nicht explizit strafbar. Bei der Umsetzung der Gesetze wird im Kanton Basel - Landschaft sorgfältig und gut gearbeitet, was auch die Opferhilfestelle bestätigt. Trotzdem kann nirgends ein totaler Schutz gewährleistet werden. Es kann jedoch festgestellt werden, dass, seitdem das Phänomen der häuslichen Gewalt auf Polizeiebene genauer erfasst wird und es eine detaillierte Statistik gibt, die Schwere der Verletzungen in unserem Kanton abgenommen hat und Tötungsdelikte seltener geworden sind. Die Polizei Basel-Landschaft als niederschwelligste Anlaufstelle erfüllt ihre Kernaufgabe der Gefahrenabwehr bei häuslicher Gewalt gut und hat seit Juli 2006 noch zusätzlich die Möglichkeit der polizeilichen Wegweisung bei häuslicher Gewalt. Sie wird oft auch bei Bagatellfällen gerufen, was wir als Zeichen dafür interpretieren, dass sie die notwendige Niederschwelligkeit bei den Opfern häuslicher Gewalt besitzt und bei ihren Einsätzen Schlimmeres verhindern kann.

Frage 7: *Wie wäre im Kanton Basel-Landschaft der Umgang mit einem Täter im entsprechenden Fall?"*

Falls gegen den Täter ein Strafverfahren geführt wird, bestehen gewisse Möglichkeiten des prozessualen Zeugenschutzes sowie der Anordnung geeigneter Zwangsmassnahmen gegen den Täter. Nach Abschluss des Strafverfahrens oder falls keines hängig ist, obliegt es der Polizei, sofern sie von der Bedrohung erfährt, mögliche Gefahren gegen Leib und Leben abzuwehren. Bei häuslicher Gewalt besteht die Möglichkeit der polizeilichen Wegweisung und Fernhaltung des Täters unter Strafandrohung.

Bei Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, die in ein Strafverfahren involviert sind, kann das Amt für Migration je nach Status des betreffenden Gefährders eine Ausweisung prüfen, androhen und durchführen. Die durch die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt installierte Vernetzung der wichtigsten Akteure bewirkt eine optimale Zusammenarbeit, was besonders in diesem Bereich vordringlich ist.

In Untersuchungshaft oder fürsorgerischem Freiheitsentzug befindliche Tatverdächtige können, wenn der Verdacht auf eine psychische Beeinträchtigung besteht, psychiatrisch begut-

achtet werden und hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit eingeschätzt werden. Die Ergebnisse dieser Abklärungen bilden die Grundlage für allfällig weitere Massnahmen.

Liestal, 22. April 2008

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin:
Pegoraro

der Landschreiber:
Mundschin